

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

Schutzparagraph 112

„Wir brauchen [...] einen gesetzlichen Rahmen, um Polizisten und auch andere Einsatzkräfte besser zu schützen.“ So äußerte sich Gerhard Bereswill, Polizeipräsident von Frankfurt, gegenüber der Rhein-Main-Zeitung, dem Lokalteil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, am 23.4.2015. Die Polizei fordert, die Politik liefert: durch eine Bundratsinitiative will die hessische Landesregierung das StGB um einen „Schutzparagraphen 112“ ergänzen. Demnach sollen Angriffe auf Polizei und Rettungskräfte künftig mit 6 Monaten bis 5 Jahren Haft bestraft werden, eine Geldstrafe scheidet also aus. Bei besonders schweren Fällen soll eine Haftstrafe von bis zu 10 Jahren in Betracht kommen. Im Unterschied zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) knüpft der neue Paragraph nicht mehr an eine Vollstreckungshandlung an.

Die Autor_innen des Gesetzesentwurfs haben sich nicht einmal die Mühe gemacht, ihre offenkundige Klientelpolitik zu verbergen. In der Begründung zum neuen Paragraphen wird explizit darauf Bezug genommen, dass es sich um die Umsetzung eines Vorschlags der Gewerkschaft der Polizei (GdP) handelt.

Es bleibt zudem weitgehend unklar, warum „wir“ diese Änderungen brauchen sollen. Eine Strafbarkeitslücke existiert – so auch explizit die Gesetzesbegründung – nicht. Angriffe auf Leib und Leben von Personen stehen bereits unter Strafe. Die maximale Strafandrohung für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wurde zudem erst 2011 um ein Jahr erhöht.

Gegen den neuen § 112 StGB spricht hingegen, dass dessen Strafmaß bei 6 Monaten beginnen soll. Damit werden auch weniger schwere Taten – etwa Rempeleien oder Eierwürfe – mit einer völlig unverhältnismäßigen Mindeststrafe bedroht. Dies hat auch Auswirkungen darauf, wie Bürger_innen den Staat wahrnehmen. Gerade in unübersichtlichen Lagen, in denen Missverständnisse die Regel sind, bspw. bei Demonstrationen, wird unter den Vor-

zeichen des neuen drakonischen „Schutzparagraphen“ Angst – und nicht Respekt – vor der Staatsmacht erzeugt.

Respekt erzeugt man nicht durch harte Durchgreifen, sondern durch Kompetenz, Fairness und vor allem indem man selbst dem Gegenüber Respekt entgegenbringt. Diese Erkenntnis scheint sich bislang weder bei der Polizei, noch in der Politik durchgesetzt zu haben. [ED]

Fede verurteilt

Das Amtsgericht Frankfurt hat am 3. Juni



Foto: Indymedia / CC-Lizenz: by-sa

2015 Federico A. wegen schwerem Landfriedensbruch und versuchter gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen.

Federico soll am 18.3.2015 bei den Protesten gegen die Eröffnung des neuen EZB-Gebäudes mehrere Pflastersteine und eine Bierflasche auf Polizisten geworfen haben. Er saß seit März in Untersuchungshaft. Dass Federico in London studiert und italienischer Staatsbürger ist, genügte zu der Annahme, er könne sich der Strafverfolgung entziehen. Entsprechend war die Erleichterung bei seinen Unterstützer_innen und seiner Familie groß, als er „nur“ zu 14 Monaten, ausgesetzt auf 5 Jahre Bewährung, verurteilt wurde und das Gericht in Freiheit verlassen konnte. Dies war insbesondere deshalb keineswegs eine ausgemachte Sache, da auf Federicos Handy Fotos gefunden wurden, auf denen er zu sehen war, wie er sich am Morgen des Aktionstages verumhüllt vor dem Spiegel fotografierte. So konnten ihm auch die zum Teil widersprüchlichen Aussagen der Polizei nicht mehr helfen. Die Richterin machte angesichts dieser Beweislast deutlich, dass sie ein niedrigeres Strafmaß vor allem deshalb veranschlagt habe, da Fe-

derico ein Teilgeständnis abgelegt hatte. Gerade dieses „Teilgeständnis“ führte bei den Prozessbeobachter_innen allerdings zu einem schalen Beigeschmack, der sich zu der Freude über die Freiheit des Angeklagten mischte. Federico versuchte, sich von Personen abzugrenzen, die nur nach Frankfurt gekommen seien, um Gewalttaten zu begehen. Er glaube, so Federico, auch nicht, dass Gewalt ein Mittel politischen Protests sei, und reproduzierte damit die Trennung in legitimen Protest und „gewaltbereite Chaoten“, die man eigentlich sonst von staatlicher Seite kennt.

Neben aller Kritik an diesem Geständnis und an der Prozessführung kann am Ende aber festgehalten werden, dass hier ein einzelner Angeklagter für die Geschehnisse im Rahmen der EZB-Eröffnung verantwortlich gemacht wurde und an ihm ein abschreckendes Exempel für künftige Proteste statuiert werden sollte. [ED & HM]

Tarifeinfalt

Am 1. Juli ist das Gesetz zur Tarifeinfalt in Kraft getreten. Zentraler Gehalt des Gesetzes war die Ergänzung des Tarifvertragsgesetzes um einen § 4a, der festschreibt, dass bei kollidierenden Tarifverträgen derjenige gilt, der von der Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern im Betrieb geschlossen wurde.

Insbesondere für kleine Gewerkschaften stellt dieses Gesetz ein massives Problem dar, weil sie ihre Mitglieder im Betrieb nicht mehr wirksam vertreten können und durch die größeren Gewerkschaften verdrängt werden. Ob eine solche Regelung mit Art. 9 III GG in Einklang zu bringen ist, ist deshalb umstritten. Allerdings kommen mehrere Gutachten in unterschiedlicher Akzentuierung zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei. Bereits bevor das Gesetz beschlossen wurde, hatten verschiedene Gewerkschaften – darunter auch die Ver.di – angekündigt, Verfassungsklagen zu erheben zu wollen. [ED]